

EHRENORDNUNG

(19.02.2026)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Anerkennungen
- § 4 Vorschläge
- § 5 Ernennung und Entzug
- § 6 Verleihung

§ 1 Allgemeines

Die Sportgemeinschaft Borken e. V. (nachfolgend „Verein“) kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft, den Ehrenvorsitz oder besondere Auszeichnungen verleihen.

§ 2 Voraussetzungen

2.1. Ehrungen bedürfen bestimmter Voraussetzungen. Ausnahmen sind aus besonderem Grund zulässig.

Ehrenmitgliedschaft

2.2. Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders verdienten Mitgliedern verliehen werden.

2.3. Die Zahl lebender Ehrenmitglieder soll ein Prozent der Mitgliederzahl des Vereins nicht überschreiten.

Ehrenvorsitz

2.4. Der Ehrenvorsitz kann Mitgliedern verliehen werden, die das Amt des Vereinsvorsitzenden langjährig und verdienstvoll geführt haben.

Besondere Auszeichnungen

2.5. Die „besondere Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze“ bedarf mindestens zwanzigjähriger Mitgliedschaft oder mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Trainer oder Betreuer.

2.6. Die „besondere Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber“ bedarf mindestens zwanzigjähriger, ununterbrochener und verdienstvoller Tätigkeit im Verein, gerechnet vom 18. Lebensjahr.

2.7. Die „besondere Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold“ bedarf einer Auszeichnung gemäß 2.6., die mindestens fünf Jahre zurückliegt und einer darüber hinausgehenden, verdienstvollen Vereinsarbeit.

§ 3 Anerkennungen

Ehrenmitgliedschaft

- 3.1. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet beitragsfreie Mitgliedschaft sowie kostenlosen Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.
- 3.2. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrennadel in Silber mit der Aufschrift „Ehrenmitglied“.

Ehrenvorsitz

- 3.3. Der Ehrenvorsitz berechtigt zur Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstands ohne Stimmrecht, zur beitragsfreien Mitgliedschaft sowie zu kostenlosem Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.
- 3.4. Ehrenvorsitzende erhalten eine Urkunde über den Ehrenvorsitz sowie die Ehrennadel in Gold mit der Aufschrift „Ehrenvorsitz“.

Besondere Auszeichnungen

- 3.5. Das zu ehrende Mitglied erhält eine Urkunde über die Auszeichnung und die Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold (2.5. ff).

§ 4 Vorschläge

- 4.1. Der geschäftsführende Vorstand und die Delegiertenversammlung schlagen Mitglieder zur Ehrung vor.
- 4.2. Außerdem kann jeder Abteilungsvorstand Mitglieder seiner Abteilung für eine Ehrung vorschlagen.

§ 5 Ernennung und Entzug

- 5.1. Die Entscheidung über einen Vorschlag (Ablehnung oder Ernennung) obliegt dem Gesamtvorstand.
- 5.2. Auch den Entzug einer bereits ausgesprochenen Ehrung beschließt der Gesamtvorstand. In diesem Fall ist das betreffende Mitglied verpflichtet, Urkunde und Ehrennadel auszuhändigen.
- 5.3. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung Entscheidungen des Gesamtvorstands aufheben.
- 5.4. Alle genannten Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 6 Verleihung

- 6.1. Den Rahmen der Verleihung bestimmt der Vorstand der Abteilung(en) des zu ehrenden Mitglieds.
- 6.2. Bei zu ehrenden Mitgliedern, die keiner Abteilung zugeordnet sind, entscheidet der Gesamtvorstand.